



Ausbildungs-Gebührenordnung

§1 Geltungsbereich und Zielsetzung

Der Verein bietet diverse Fortbildungen im Bereich des Tauchsports an. Diese Ordnung dient der Festlegung der hierfür erhobenen Gebühren, die an den Verein zu entrichten sind.

§2 Tauchscheine / Brevetierungen

Es werden folgende Gebühren für Tauchscheine erhoben:

Schnuppertauchen	40 Euro (Anrechnungsfähig auf den GTS)
Grundtauchschein (regulär)	175 Euro
Grundtauchschein (Kinder unter 14 Jahren)	155 Euro
DTSA*	60 Euro
DTSA**/** Theorie	50 Euro
DTSA**/** Praxis	120 Euro
KTSA*/**/**	Nach Absprache
Apnoe*	60 Euro
Aufbau- und Spezialkurse sowie Sonderbrevets	je nach Brevetierungskosten und Aufwand in Absprache mit dem Ausbildungsleiter.

Die genannten Gebühren gelten für Mitglieder des Vereins. Gebühren für Nicht-Mitglieder werden je nach Aufwand in Absprache mit dem Ausbildungsleiter festgesetzt, dabei sind oben genannte Gebühren nicht zu unterschreiten.

§3 Ausleihe von Equipment

Es werden folgende Gebühren für die Ausleihe von vereinseigenem Tauchequipment erhoben (die Zahlung ist im Voraus zu leisten):

Flasche	2,50 €	Neoprenanzug	3,50 €
Atemregler	5,00 €	Flossen	0,50 €
Tarierweste	2,50 €	Maske	1,00 €
Blei	2,00 €	Bleigürtel	0,50 €
Fußlinge	0,50 €	Handschuhe	0,50 €
Tiefenmesser	0,50 €	Haube	0,50 €
Kostendeckelung	15 Euro pro Ausleihe 20 Euro für den gesamten DTSA*-Kurs		

Die geliehenen Gegenstände sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln sowie vereinbarungsgemäß und pünktlich zurückzubringen. Die Ausleihe bedingt eine schriftlich unterzeichnete Vereinbarung.



§4 Auffrischkurse

Auffrischkurse für Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder werden gemäß der folgenden Preisliste (nach Rücksprache) angeboten:

Vereinsmitglieder im Schwimmbad, Eigenes Equipment	0 Euro
Vereinsmitglieder im Schwimmbad, Leihequipment	5 Euro, wenn TCH-Flasche genutzt wird 0 Euro, wenn Flasche gefüllt wird
Vereinsmitglieder im See	Nur reguläre Ausleihgebühren
Nicht-Mitglieder im Schwimmbad inkl. Leihequipment	70 Euro (zwei Abende)
Nicht-Mitglieder im See	Wird nicht angeboten

§5 Schlussbestimmungen

1. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. durch die Gebührenordnung nicht erfasste Fälle) kann der (stellv.) Vorsitzende, der Ausbildungsleiter oder aber der Gerätewart die Gebühr selbstständig bestimmen, wobei die hier festgesetzten Gebühren als Vergleichsmaßstab dienen sollten.
2. Diese Ordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
3. Für die Änderung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig.